

Deutscher Bühnenverein

**Bundesverband der Theater und Orchester
Satzung vom 22. Juni 1976
in der Fassung vom 26. Mai 2006**

Abschnitt I

NAME, SITZ UND AUFGABEN DES VEREINS

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutscher Bühnenverein, Bundesverband der Theater und Orchester. Sein Sitz ist Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, das deutsche Theater und Kulturorchester zu erhalten, zu festigen und fortzuentwickeln. Er will die Theater und Kulturorchester bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fördern, ihre Gesamtinteressen wahrnehmen, den Erfahrungsaustausch unter ihnen pflegen sowie der Gesetzgebung und Verwaltung mit Rat und Gutachten dienen. Dabei wird er eine enge Zusammenarbeit seiner Mitglieder untereinander und mit den verwandten Institutionen anstreben und insbesondere das Zusammenwirken zwischen den Rechtsträgern und den künstlerischen Leitern sich angelegen sein lassen.
- (2) Dem Verein obliegt die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Unternehmermitglieder auf arbeitsrechtlichem Gebiet. Zu diesem Zweck kann er für diese Tarifverträge abschließen und sie bindende Beschlüsse fassen.
- (3) Der Verein kann ferner, soweit gesetzlich zulässig, Vereinbarungen treffen und Beschlüsse fassen über
 - a) die Regelung über Beziehungen des Vereins und seiner Mitglieder zu einschlägigen in- und ausländischen Verbänden oder Organisationen (Vereinigungen von Theatern, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Autoren-, Verleger- und Filmverbänden usw.) und deren Mitgliedern,
 - b) die Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vereins.
- (4) gestrichen
- (5) In Zweifelsfällen bestimmt die Hauptversammlung Art und Ausmaß der Vereinsaufgaben.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Theater im Sinne dieser Satzung sind selbständig betriebene Bühnen, die überwiegend mit von ihnen angestellten Künstlern dramatische, musikalische oder choreographische Bühnenwerke aufführen und eine eigene Spielstätte unterhalten.
- (2) Kulturorchester im Sinne dieser Satzung sind selbständig betriebene Orchester, die regelmäßig Operndienst versehen oder Konzerte ernst zu wertender Musik spielen.

Satzung

- (3) Ein Theater oder ein Kulturorchester ist selbständig betrieben, wenn es die künstlerischen Entscheidungen in eigener Verantwortung trifft, einen eigenen Haushalt hat und wenn es dem Unternehmermitglied unmittelbar und ausschließlich unterstellt ist.
- (4) Theater und Kulturorchester müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

Abschnitt II MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Arten der Mitglieder

- (1) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 1. Unternehmermitglieder (§ 5),
 2. Fördernde Mitglieder (§ 6),
 3. Persönliche Mitglieder (§ 7),
 4. Außerordentliche Mitglieder (§ 8),
 5. Ehrenmitglieder (§ 11),
- (2) Wer Mitglied oder Angestellter eines Verbandes ist, der mit dem Verein Tarifverträge gemäß § 2 Abs. 2 abschließen kann, kann nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 5

Unternehmermitglieder

- (1) Unternehmermitglied kann werden
 1. eine Gebietskörperschaft oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts, die ein Theater oder ein Kulturorchester betreibt (Regiebetrieb),
 2. eine juristische Person des privaten Rechts, die ein Theater oder ein Kulturorchester betreibt, wenn ihre Gesellschafter oder Mitglieder überwiegend Gebietskörperschaften oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sind (öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform),
 3. ein Unternehmer eines anderen, nicht unter Ziff. 1 oder 2 fallenden Theaters oder Kulturorchesters (sonstiges Unternehmermitglied).
- (2) Ein Unternehmer kann die Mitgliedschaft nur für alle von ihm betriebenen Theater und Kulturorchester erwerben.

Protokollnotiz:

Bei einem Unternehmermitglied, dessen Mitgliedschaft sich bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht auf alle von ihm betriebenen Theater oder Orchester erstreckt, verbleibt es auf Antrag des Mitglieds bei der bisherigen Regelung.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Eine Gebietskörperschaft oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts kann förderndes Mitglied werden, wenn sie einem oder mehreren Theatern oder Kulturorchestern ständig wesentliche Zuschüsse gewährt. Dies gilt nicht, wenn sie die Voraussetzungen für den Erwerb der Unternehmermitgliedschaft erfüllt oder an einer juristischen Person des privaten Rechts im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 2 überwiegend beteiligt ist. Ein förderndes Mitglied wird Unternehmermitglied, wenn bei bestehender fördernder Mitgliedschaft die Voraussetzungen für den Erwerb der Unternehmermitgliedschaft später eintreten.

§ 7 Persönliche Mitglieder

- (1) Der Leiter eines Theaters oder Kulturorchesters im Sinne von § 3 kann aktives persönliches Mitglied werden, wenn ihm auch die künstlerische Leitung übertragen ist und wenn er an dem Unternehmen nicht beteiligt ist.
- (2) Als Leiter eines Theaters ist auch anzusehen, wer bei einem Theater, das regelmäßig sowohl dramatische Werke (Schauspiel) als auch musikalische bzw. choreographische Werke (Musiktheater) aufführt, eine dieser beiden Sparten selbständig leitet und unmittelbar dem Unternehmermitglied unterstellt ist.

Ist die Leitung einem Gremium übertragen, kann nur ein von diesem Gremium zu bestimmendes und ihm angehörendes künstlerisches Mitglied die Mitgliedschaft erwerben.

- (3) Persönliches Mitglied kann nur der Leiter eines Theaters oder Kulturorchesters werden, dessen Rechtsträger Unternehmermitglied ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus seiner Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 und 2 aus, so wird es auf seinen Antrag nach einer aktiven Mitgliedschaft von drei Jahren für ein Jahr, nach einer aktiven Mitgliedschaft von zehn Jahren für drei Jahre inaktives persönliches Mitglied.
- (5) Der künstlerische Leiter eines Unternehmens im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3, der an dem Unternehmen beteiligt war oder ist, kann nach seinem Ausscheiden inaktives persönliches Mitglied werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Das Präsidium kann die inaktive Mitgliedschaft über die in Absatz 4 genannten Fristen hinaus verlängern.
- (7) In Zweifelsfragen entscheidet der Verwaltungsrat.

Protokollnotiz:

Bei Theaterleitern deutscher Staatsangehörigkeit, die eine Tätigkeit an einer deutschsprachigen Bühne im Ausland ausüben, ruht die Mitgliedschaft für die Zeit ihrer Tätigkeit im Ausland. Diese Tätigkeit wird bei der Berechnung der Fristen nach § 7 Abs. 4 angerechnet.

§ 8 Außerordentliche Mitglieder

Eine Rundfunk- oder Fernsehanstalt kann außerordentliches Mitglied werden. Das gleiche gilt für Unternehmen und Institutionen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats den Aufgaben des Deutschen Bühnenvereins nahestehen, ohne die Voraussetzungen der Unternehmermitgliedschaft zu erfüllen.

Satzung

§ 9

Aufnahme

- (1) Über den Antrag auf Aufnahme und über die Gruppenzugehörigkeit (§ 12) entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Landesverbandes und der Gruppe. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn zu besorgen ist, dass der Antragsteller die ihm nach Gesetz, Satzung oder Tarifvertrag obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen wird.
- (2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist, steht ihm binnen eines Monats nach Zugang das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei persönlichen Mitgliedern auch durch Tod. Die Unternehmermitgliedschaft bleibt im Falle der Gesamtrechtsnachfolge unberührt. Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft (§§ 5 bis 8). Ausgenommen sind die Fälle des § 7 Abs. 3.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch das Präsidium nach Anhörung des Mitglieds, des Landesverbandes und der Gruppe.
- (4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied
 - a) seine ihm nach Gesetz, Satzung oder Tarifvertrag obliegenden Verpflichtungen gröblich verletzt,
 - b) die Zahlungen einstellt,
 - c) länger als ein halbes Jahr trotz Mahnung mit Beiträgen im Rückstand bleibt.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Zugang das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsrat zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig.
- (7) Vermögensrechtliche Ansprüche ausscheidender Mitglieder an den Verein sind ausgeschlossen.

§ 11

Ehrenmitglieder

Der Verein kann Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Theater große und bleibende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Abschnitt III **GRUPPEN**

§ 12

Gliederung

- (1) Die Mitglieder bilden sechs Gruppen,
 - a) die Staatstheatergruppe: Zu ihr gehört ein Unternehmen, das von einem Land oder von einer juristischen Person betrieben wird, die ganz oder überwiegend von einem Land getragen ist,
 - b) die Stadttheatergruppe: Zu ihr gehört ein Unternehmen, das von einer oder mehreren Gemeinden oder einem Gemeindeverband oder von einer juristischen Person betrieben wird, die ganz oder überwiegend von diesen Körperschaften getragen ist,
 - c) die Landesbühnengruppe: Zu ihr gehört ein von der öffentlichen Hand getragenes Unternehmen, das nach seinem Auftrag Aufgaben eines Theaters oder eines Kulturorchesters für ein regionales Spielgebiet erfüllt und nach dem schriftlich erklärten Willen des Rechtsträgers nicht vorwiegend seinen Sitzort zu bespielen hat,
 - d) die Privattheatergruppe: Zu ihr gehört ein stehendes Unternehmen, das nicht zu einer der Gruppen nach Buchst. a, b oder c gehört,
 - e) die Intendantengruppe: Zu ihr gehört ein persönliches Mitglied nach § 7,
 - f) die Gruppe der außerordentlichen Mitglieder: Zu ihr gehört ein Mitglied nach § 8.

Eine juristische Person gilt als von Gebietskörperschaften nach Buchst. a oder b getragen, wenn diese mehr als 50 v.H. des Gesellschaftskapitals halten oder nach Satzung oder Gesellschaftsvertrag einen bestimmenden Einfluss haben. Wird eine juristische Person nach Buchst. a und b gleichermaßen von einem Land einerseits und einer oder mehreren Gemeinden oder einem Gemeindeverband andererseits im vorstehenden Sinne getragen, bestimmt die juristische Person die Zugehörigkeit zu einer der Gruppen nach Buchst. a oder b selbst.

- (2) Fördernde Mitglieder nach § 6 bestimmen die Zugehörigkeit zu einer der Gruppen nach Absatz 1 Buchst. a bis d selbst.
- (3) Ändern sich bei einem Unternehmen die Merkmale, die für die Gruppenzugehörigkeit bestimmend sind, so kann das Präsidium nach Anhörung des Mitglieds und der beteiligten Gruppen das Unternehmen der in Betracht kommenden Gruppe zuweisen.

§ 13

Aufgaben und Aufbau

- (1) Die Gruppen sind zuständig für die Erledigung von Aufgaben, die ihnen die Satzung überlässt oder die ihnen von der Hauptversammlung oder dem Verwaltungsrat übertragen werden. Die Übertragung ist nicht zulässig bei Angelegenheiten nach § 2 Abs. 2 und 3 Buchst. a. Die Gruppen haben das Recht, Anträge an Hauptversammlung und Verwaltungsrat zu stellen.
- (2) Die Gruppen geben sich innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs eine Geschäftsordnung, die im Einklang mit der Satzung des Vereins stehen muss und insoweit der Bestätigung durch den Verwaltungsrat bedarf.

Satzung

- (3) Die Gruppen wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Der Stellvertreter soll Mitglied des Verwaltungsrats sein. Die Wahlperiode soll der des Verwaltungsrats entsprechen. § 20 Abs. 5 gilt entsprechend.

Abschnitt IV **LANDESVERBÄNDE**

§ 14

Bildung

- (1) Die in einem Land ansässigen Mitglieder des Vereins bilden einen Landesverband. Mehrere Landesverbände können sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats zu einem Landesverband zusammenschließen.
- (2) Die Landesverbände sind regionale Gliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Satzung oder Geschäftsordnung muss im Einklang mit der Satzung des Vereins stehen und bedarf insoweit der Bestätigung durch den Verwaltungsrat. Die Wahlperiode der Vorsitzenden und der Stellvertreter soll der des Verwaltungsrats entsprechen.
- (3) Die Landesverbände können im Benehmen mit dem Präsidium Geschäftsführer bestellen, die den Weisungen der Landesverbände in deren Zuständigkeitsbereich unterliegen.

§ 15

Aufgaben der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Hierzu gehören
 - a) die ihnen durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
 - b) die Beratung der Mitglieder im Bereich des Landesverbands,
 - c) der Erfahrungsaustausch unter diesen Mitgliedern,
 - d) die Vorberatung von Anträgen an die Organe des Vereins,
 - e) die Erledigung der Aufgaben, die ihnen von der Hauptversammlung oder dem Verwaltungsrat allgemein oder im Einzelfall übertragen werden; eine Übertragung ist nicht zulässig bei Angelegenheiten nach § 2 Abs. 2 und 3 Buchst. a.Im Übrigen nehmen sie die regionalen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Die Landesverbände haben das Recht, Anträge an Hauptversammlung und Verwaltungsrat zu stellen.
- (2) Die Landesverbände dürfen nichts unternehmen, was dem Interesse des Vereins widerspricht. Sie sind verpflichtet, den Vorstand des Vereins von allen die Interessen des Deutschen Bühnenvereins berührenden Angelegenheiten, insbesondere von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten von grundsätzlicher oder überörtlicher Bedeutung, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Den Geschäftsführern der Landesverbände können neben der Führung der Geschäfte ihres Landesverbandes auch Geschäfte des Vereins ohne besondere Vergütung übertragen werden; insoweit sind sie an die Weisungen des Vereins gebunden.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verein und einem Landesverband über dessen Zuständigkeit entscheidet eine Schiedsstelle, die aus dem Präsidenten des Vereins oder dessen Stellvertreter und weiteren zwei Mitgliedern besteht, von

denen eines vom Präsidium und eines von dem beteiligten Landesverband bestimmt werden.

Protokollnotiz:

Als regionale Aufgaben im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht die Angelegenheiten nach § 2 Abs. 2 und 3 Buchst. a.

Abschnitt V
ORGANE UND AUSSCHÜSSE

§ 16
Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) das Präsidium,
 - d) der Tarifausschuss,
 - e) der Vorstand.
- (2) Bei der Bildung des Verwaltungsrats und des Tarifausschusses sollen die Interessen der Landesverbände sowie die Art und Größe der Theater angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Das Präsidium, der Verwaltungsrat und der Tarifausschuss führen über die Wahlperiode hinaus die Geschäfte weiter, soweit bis zum Ende der Wahlperiode die neuen Mitglieder und Stellvertreter noch nicht gewählt sind; in diesem Falle werden die neuen Mitglieder und Stellvertreter für die restliche Wahlperiode gewählt.

§ 17

Verfahren der Hauptversammlung, des Verwaltungsrats und des Präsidiums

- (1) Die Hauptversammlung und der Verwaltungsrat sind drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist rechnet vom Tage der Absendung) (Tag des Poststempels).

Die Einladung zum Verwaltungsrat ist auch den Stellvertretern zuzuleiten. Bei Verhinderung des Mitglieds gilt der erste Stellvertreter als eingeladen; Entsprechendes gilt für den zweiten bei Verhinderung des ersten Stellvertreters.
- (2) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Der Verwaltungsrat und das Präsidium sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend ist. Eine mit derselben Tagesordnung einberufene neue Sitzung ist stets beschlussfähig.
- (3) In der Hauptversammlung, im Verwaltungsrat und im Präsidium entscheidet, unbeschadet der §§ 31 und 32, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter.
- (4) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter es beschließen.

Satzung

- (5) Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Präsidiums können schriftlich herbeigeführt werden. Zwischen der Absendung des Antrags und dem Schlusstermin für die Stimmabgabe muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. An der Abstimmung nehmen nur die Mitglieder, nicht die Stellvertreter teil. Ein Beschluss kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

Zu einer Sitzung mit mündlicher Beratung und Abstimmung muss eingeladen werden, wenn innerhalb der Abstimmungsfrist ein Viertel der Mitglieder dies verlangt; hierauf muss im Antrag ausdrücklich hingewiesen werden.

- (6) Über Sitzungsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter und dem Vorstand zu unterzeichnen ist, sofern nicht das einzelne Organ im Einzelfall eine andere Regelung trifft.

§ 18

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung ist einzuladen, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder, zwei Gruppen oder zwei Landesverbände dies beantragen.

§ 19

Zuständigkeit der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung entscheidet über Angelegenheiten, für die sie nach der Satzung zuständig ist, die ihr durch Einberufungsbeschluss oder Einberufungsantrag überwiesen sind oder die sie selbst zu entscheiden wünscht. § 25 bleibt unberührt.
- (2) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für die
- a) Genehmigung und Änderung der Satzung,
 - b) Wahl des Präsidenten,
 - c) Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter (§ 20 Abs. 1 Buchst. c),
 - d) Wahl der Mitglieder des Tarifausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 25 Abs. 2),
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Verwaltungsrats, des Präsidiums und des Vorstands,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (3) Bei den Wahlen zum Tarifausschuss haben nur Unternehmermitglieder Stimmrecht.

§ 20

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden der Landesverbände,

- c) weiteren fünfundzwanzig Mitgliedern, die auf Vorschlag der Gruppen gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter vertreten. Die Vertretung erfolgt bei den Mitgliedern des Präsidiums – mit Ausnahme des Präsidenten – und bei den Vorsitzenden der Landesverbände durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Gruppen bzw. der Landesverbände. Für die übrigen Mitglieder wird auf Vorschlag der Gruppen je ein erster oder ein zweiter Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht nach folgender Aufteilung:
- | | | |
|-----------------------------|------|-------------|
| Staatstheatergruppe | vier | Mitglieder, |
| Stadttheatergruppe | acht | Mitglieder, |
| Landesbühnengruppe | zwei | Mitglieder, |
| Privattheatergruppe | zwei | Mitglieder, |
| Intendantengruppe | acht | Mitglieder, |
| Außerordentliche Mitglieder | ein | Mitglied. |
- Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.
- (4) Die Wahl der fünfundzwanzig Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist geheim. Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder öffentliche Wahl beschließen.
- (5) Die fünfundzwanzig Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (6) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, deren gesetzliche Vertreter sowie Personen, die für ein Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 eine theaterbezogene Tätigkeit ausüben. Inaktive persönliche Mitglieder sind nicht wählbar.
- Verlieren Mitglieder oder Stellvertreter die Wählbarkeit, scheiden sie aus dem Verwaltungsrat aus. In diesem Fall wählt die darauffolgende Hauptversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger.
- (7) Bei Abstimmungen im Verwaltungsrat führt jeder Abstimmungsberechtigte nur eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.

§ 21

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf zusammen. Er soll in der Regel zweimal im Jahr einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen.
- (2) Der Verwaltungsrat fasst die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Beschlüsse, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- (3) Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben der Hauptversammlung wahr, soweit besondere Anlässe eine Entscheidung vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung erfordern. Dies gilt nicht für die in § 19 Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt den Vorstand.

§ 22

Präsidium

- (1) Der Präsident und die Vorsitzenden der Gruppen bilden das Präsidium. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsident).

Satzung

Die Vorsitzenden der Gruppen werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter (§ 13 Abs. 3) vertreten.

- (2) Der Präsident wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. § 20 Abs. 4 gilt sinngemäß.

Der Präsident repräsentiert den Verein. Er beruft die Sitzungen der Hauptversammlungen, des Verwaltungsrats und des Präsidiums ein und leitet sie.

- (3) Das Präsidium entscheidet über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder. Es nimmt im Rahmen des Haushaltplans die Aufgaben des Verwaltungsrats wahr, soweit besondere Anlässe eine unaufschiebbare Entscheidung vor dem Zusammentritt des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat ist in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Der Präsident vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Er schließt insbesondere die Dienstverträge mit dem Vorstand; dabei ist er an Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden. Er übt die Aufsicht über den Vorstand aus.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (6) Das Präsidium kann sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung geben, die vorsehen kann, dass die Erledigung bestimmter Aufgaben einem geschäftsführenden Präsidium übertragen wird.

Protokollnotizen:

1. Für den Fall, dass der Präsident ein Rechtsträgervertreter ist, soll der Vizepräsident ein Intendant sein und umgekehrt.
2. Das Präsidium kann im Einzelfall andere Präsidialmitglieder mit der Vertretung des Präsidenten beauftragen.
3. ersatzlos gestrichen

§ 23

Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter den Verein nur bei Verhinderung des Geschäftsführenden Direktors vertreten.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen der Vereinsorgane. Er bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus.
Im Übrigen führt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die das Präsidium erlassen kann.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter können an allen Sitzungen der Organe des Vereins und seiner Untergliederungen teilnehmen.

§ 24

Ausschüsse

Die Hauptversammlung und der Verwaltungsrat können Ausschüsse bilden und sie mit dem Vollzug von Beschlüssen und der Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten beauftragen. § 20 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

Protokollnotiz:

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Ausschüsse Gäste zu den Ausschusssitzungen hinzuziehen.

§ 25

Tarifausschuss

(1) Zur Beschlussfassung über Angelegenheiten nach § 2 Abs. 2 wird ein Tarifausschuss bestellt, der ausschließlich entscheidet.

(2) Der Tarifausschuss besteht aus sechzehn Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen.

Bei Verhinderung eines Mitglieds und seiner Stellvertreter wird dessen Stimme, jeweils in der Reihenfolge der Position des Tarifausschusses (Absatz 3), von einem ersten Stellvertreter in der Gruppe und bei deren Verhinderung von einem zweiten Stellvertreter wahrgenommen.

Bei Verhinderung aller Mitglieder einer Gruppe kann das verhinderte ordentliche Mitglied in der Reihenfolge der Positionen des Tarifausschusses (Absatz 3) ein Mitglied einer anderen Gruppe mit seiner Stellvertretung beauftragen.

(3) Die Mitglieder und die Stellvertreter sollen folgendermaßen ausgewählt werden:

- a) je vier Vertreter der Staatstheatergruppe
in den Positionen 1 bis 4,
- b) je neun Vertreter der Stadttheatergruppe
in den Positionen 5 bis 13,
- c) je zwei Vertreter der Landesbühnengruppe
in den Positionen 14 und 15,
- d) ein Vertreter der Privattheatergruppe
in der Position 16.

(4) Wählbar sind nur Unternehmermitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder Personen, die eine theaterbezogene Tätigkeit für ein Unternehmermitglied ausüben oder von einem Unternehmermitglied gegenüber dem Verein in Tarifangelegenheiten bevollmächtigt sind.

Intendanten oder Personen, die gegen Entgelt für den Verein oder einen seiner Landesverbände tätig sind, können nicht gewählt werden; dies gilt nicht für Intendanten, die gesetzliche Vertreter eines Unternehmermitglieds sind.

Verlieren Mitglieder oder Stellvertreter die Wählbarkeit, scheiden sie aus dem Tarifausschuss aus. In diesem Fall wählt die darauffolgende Hauptversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger.

(5) Der Tarifausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf seiner Mitglieder anwesend sind. § 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

(6) In eine tarifliche Vereinbarung können Privattheater oder Landesbühnen nur einbezogen werden, wenn ihre Vertreter im Tarifausschuss zustimmen.

(7) Der Tarifausschuss kann aus seinen Mitgliedern und Stellvertretern Unterausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Die Entscheidung kann er ihnen nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses unter genauer Angabe des Gegenstandes übertragen.

(8) Für das schriftliche Abstimmungsverfahren gilt § 17 Abs. 5 sinngemäß.

Satzung

- (9) Der Tarifausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Die Staatstheatergruppe hat in Aussicht genommen, bei der Auswahl eines ihrer Vertreter die Tarifgemeinschaft deutscher Länder zu konsultieren; die Stadttheatergruppe ebenso für zwei Vertreter die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

§ 26

Mitwirkung der Intendanten

- (1) An den Beratungen des Tarifausschusses sind acht Intendanten ohne Stimmrecht zu beteiligen.
- (2) Die Intendanten und ihre Stellvertreter sind von der Intendantengruppe für die Wahlperiode des Tarifausschusses (§ 25 Abs. 2 Satz 1) zu benennen.

Protokollnotizen:

1. Intendanten können nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nur noch für die Dauer von drei Jahren beratend tätig sein, jedoch nicht über die Dauer der inaktiven Mitgliedschaft hinaus.
2. Unbeschadet der beratenden Mitwirkung der Intendanten kann der Tarifausschuss auch andere Sachverständige allgemein oder von Fall zu Fall heranziehen.

Abschnitt VI

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 27

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen und sich seines Rats und seiner Hilfe zu bedienen.
- (2) In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied, ausgenommen die inaktiven persönlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, eine Stimme. Ein Unternehmermitglied hat für jedes von ihm betriebene selbständige Institut eine Stimme. Ob ein selbständiges Institut gemäß § 3 Abs. 3 vorliegt, entscheidet im Zweifel das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder üben das Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten aus. Persönliche Mitglieder können nur ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigen.
Der Inhaber eines Stimmrechtsausweises gilt als bevollmächtigt.
- (4) Im Falle von § 5 Abs. 1 Nr. 2 bestimmt das zuständige Aufsichtsgremium der juristischen Person des privaten Rechts, wer das Mitglied im Verein vertritt und das in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Stimmrecht wahrnimmt.

§ 28
Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die vom Verein abgeschlossenen Tarifverträge durchzuführen,
 - b) sonstige vom Verein mit Wirkung für die Mitglieder geschlossene Verträge einzuhalten,
 - c) den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen zu unterlassen, wenn nicht der Tarifausschuss in den Abschluss einwilligt,
 - d) sich an sonstige Beschlüsse des Vereins zu halten,
 - e) dem Verein die Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind,
 - f) die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (2) Kein Mitglied des Vereins darf es unternehmen, eine Person, die bei einem Unternehmermitglied verpflichtet ist, zur Verletzung ihrer Pflichten zu bestimmen.
- (3) Absatz 1 Buchst. a bis c gilt nicht für außerordentliche Mitglieder, Buchst. d nur, sofern die Beschlüsse nicht wichtigen Interessen der außerordentlichen Mitglieder widersprechen.

§ 29
Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag der Unternehmermitglieder wird bei der Feststellung des Haushaltsplans festgesetzt.
- (2) Der Beitrag der Unternehmermitglieder (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1) richtet sich nach den Personalausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres nach näherer Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Bei Neugründungen wird der veranschlagte Gesamtetat für das erste Betriebsjahr zugrunde gelegt. Einzelheiten bleiben den Beschlüssen des Verwaltungsrats vorbehalten.
- (3) Der Beitrag der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 wird durch das Präsidium, der Beitrag der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Ziff. 4 wird kraft besonderer Vereinbarung zwischen den außerordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium festgesetzt.
- (4) Jedes neu eintretende Unternehmermitglied hat eine Aufnahmegebühr von 250,- Euro zu entrichten.
- (5) Die Beiträge der Landesverbände werden durch deren zuständige Organe im Einvernehmen mit dem Präsidium festgesetzt und für sie durch den Verein eingezogen.

Protokollnotiz zu § 29 Abs. 5:

Zur Herbeiführung des Einverständnisses mit dem Präsidium haben die Landesverbände den Entwurf ihres nächstjährigen Haushaltsplans mit einem Antrag auf Beitragsbemessung dem Vorstand des Vereins einzureichen.

Abschnitt VII VERSCHIEDENES

§ 30

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31

Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der auf der Hauptversammlung vertretenen Stimmen. Der Antrag auf Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen.

§ 32

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der auf der Hauptversammlung vertretenen Stimmen. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Hauptversammlung, die die Auflösung beschließt, keine anderen Liquidatoren bestellt.
- (3) Die auflösende Versammlung beschließt über die Verwendung des verbleibenden Vermögens für gemeinnützige Zwecke des deutschen Bühnenwesens. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 33

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1977 in Kraft.
- (2) Beschlüsse, die unter der Geltung der bisherigen Satzung von den zuständigen Organen gefasst sind, bleiben bis zur Aufhebung durch die nach dieser Satzung zuständigen Organe in Kraft. Bestehende tarifliche Regelungen bleiben für die Dauer ihrer Geltung unberührt.
- (3) Die weitere Erledigung der Vereinsaufgaben obliegt den nach dieser Satzung hierzu berufenen Organen.